

II- 691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 9. Mai 1976

Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

250/AB

Zl. IV- 50.004/8-1/76

1976-05-12

zu 2111

## Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten BRANDSTÄTTER  
 und Genossen an die Frau Bundesminister  
 für Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
 die Novellierung des Tierseuchengesetzes

(Nr. 211/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende  
 Fragen gerichtet:

- "1. Ist die Verordnung des Bonner Ernährungsministers  
 betreffend die Behandlung tollwutverdächtiger Tiere  
 bereits in Kraft?
2. Sind Sie, Frau Bundesminister, bereit, eine ähnliche  
 Regelung im Wege einer Novelle des Tierseuchengesetzes  
 aus dem Jahre 1909 auch in Österreich vorzubereiten?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Die "Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung  
 zum Schutz gegen die Tollwut" des Bundesministers

-2-

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland ist am 16. November 1975 in Kraft getreten.

Zu 2.:

Mit der unter 1. zitierten Verordnung wurde das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verbot der Schutzimpfung ansteckungsverdächtiger Tiere gegen Wutkrankheit aufgehoben. Ein derartiges Verbot ist in den Bestimmungen des österreichischen Tierseuchengesetzes nicht enthalten; eine Schutzimpfung solcher Tiere ist daher bereits derzeit möglich.

§ 41 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes sieht ferner Ausnahmen von der Tötung wutverdächtiger Hunde und Katzen (darunter fallen auch ansteckungsverdächtige Tiere) vor. Von dieser im Tierseuchengesetz vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit wurde bisher wegen der besonderen Gefährlichkeit der Seuche nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Gebrauch gemacht.

Auf Grund der seit dem Frühjahr 1975 in Österreich für zulässig erklärten Schutzimpfung von Hunden und Katzen gegen Wutkrankheit werden jedoch Ausnahmen in bestimmten Umfang fachlich für vertretbar gehalten.

Seitens meines Bundesministeriums ist daher beabsichtigt, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, wonach - ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland - nachweislich schutzgeimpfte, ansteckungsverdächtige Hunde unter gewissen Voraussetzungen, die derzeit vom fachlichen Standpunkt aus noch geprüft werden, nicht getötet werden müssen.

Der Bundesminister:

